

Europa-, Regional- und Kommunalwahlen 2024 Wahlwerbung

Die Große Kreisstadt Backnang ermöglicht es Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2024 abgeben, an Informationsständen und mit Plakatwerbung auf öffentlichen Flächen für die Wahl zu werben.

Die Europa-, Regional- und Kommunalwahlen finden am Sonntag, den 09.06.2024 statt. Die Wahlwerbung ist frühestens acht Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin zulässig. Die Stadt Backnang wird die Anträge auf Aufstellung von Wahlwerbung ab Genehmigungsdatum 15.04.2024, 8.00 Uhr, erteilen. Um eine gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Flächen für die Informationsstände und -tische bzw. Großplakattafeln im Sinne aller Interessierten vornehmen zu können, werden Sondernutzungserlaubnisse jedoch erst in der 15. Kalenderwoche (08.04. – 12.04.2024) erteilt und versandt. Voraussetzung für die Genehmigung der Anträge ist die Zulassung durch den Wahlausschuss am 04.04.2024.

Das erforderliche Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Backnang hinterlegt. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an rechts-ordnungsamt@backnang.de.

1. Informationsstände und -tische

Bei der Aufstellung von Informationsständen, Tischen oder Ähnlichem im öffentlichen Straßenraum, das heißt auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Erlaubnis wird auf Antrag gebührenfrei erteilt. Bitte stellen Sie die Anträge frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin, schriftlich unter Angabe des gewünschten Standortes und der Zeiten der Aufstellung. Im Bereich des Wochenmarktes dürfen an Markttagen keine Informationsstände aufgestellt werden, ferner dürfen im Bereich des Wochenmarktes keine Handzettel, Prospekte und Ähnliches verteilt werden. Die Terminwünsche für einen Infostand werden soweit möglich erfüllt.

2. Plakatwerbung

Die Stadt Backnang wird für die Wahlen keine zentralen Plakatierungsflächen für Plakate zur Verfügung stellen. Ab Montag, 15.04.2024, 8.00 Uhr, können bewegliche Wahlstände der einzelnen Parteien auf Antrag nach Genehmigung gebührenfrei im Stadtgebiet innerorts aufgestellt werden. Die Antragstellung sollte spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Aufstellungstermin erfolgt sein. Die Plakatierung muss spätestens drei Tage nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

Die Plakate sind so aufzustellen, dass Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. An Pfosten von Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen dürfen keine Plakate angebracht werden. Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden. Ebenfalls dürfen Plakate nicht an Bäumen angebracht werden. Die Plakate müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf sichere Befestigung zu überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass sich die städtische Plakatierungsgenehmigung ausschließlich auf den öffentlichen Verkehrsraum bezieht; die Erlaubnis privater Grundstückseigentümer wird dadurch nicht ersetzt.

3. Großplakattafeln

Großplakattafeln dürfen ebenfalls ab dem 15.04.2024, 8.00 Uhr, aufgestellt werden. Die hierfür erforderliche Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung schriftlich zu beantragen. Die Großflächenplakate sind standsicher, statisch einwandfrei, sturm- und verkehrssicher anzubringen. Bei Verwendung von Erdspießen sind Kabelpläne der Versorgungsunternehmen, wie z.B. Telekom, Kabel BW, Süwag bzw. Syna, einzuholen. Beschädigungen auf öffentlicher Fläche werden auf Kosten des Antragstellers beseitigt. Der Abstand der Werbeanlage zum nächstgelegenen Gehweg- oder Fahrbahnrand muss mindestens das Maß der tatsächlichen Höhe der Anlage betragen. Andere Werbeanlagen und Verkehrszeichen sowie Lichtzeichenanlagen dürfen nicht verdeckt werden.

4. Werbebanner

Werbebanner an Gemeinde-, Kreis- oder Landesstraßen oder an Brücken über diesen Straßen werden nicht genehmigt.

5. Hinweis

Es wird ausdrücklich angemerkt, dass die Aufstellung der Wahlwerbung erst nach Erhalt der hierfür erforderlichen Genehmigung nicht vor dem 15.04.2024, 8.00 Uhr, zulässig ist.

Backnang, 26.01.2024
Bürgermeisteramt